

ZTP

An den Zuchttauglichkeitsprüfungen können Dobermänner teilnehmen, die nach den Zuchtbestimmungen, des ÖDK gezüchtet und ins A-Blatt des ÖHZB eingetragen sind und ein HD-Röntgen vorweisen können, welches von einem IDC - anerkannten Bewerter überbewertet wurde. Das Auswertungsergebnis muss bei der Anmeldung zur ZTP vorliegen. Weiterhin muss eine bei einem FCI – Mitgliedsverein mit Erfolg abgelegte Begleithundeprüfung (mindestens BgH 1) nachgewiesen werden.

Der Eigentümer des Hundes muss Mitglied im ÖDK sein.

Für im Ausland gezüchtete Dobermänner, deren Eigentümer ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, müssen einen Eintragungsvermerk ins ÖHZB, sowie eine Genehmigung für die Teilnahme an einer ZTP vorliegen.

Dobermänner aus dem Ausland können ebenfalls an der Zuchttauglichkeitsprüfung teilnehmen. Mitgliedschaft und Ahnentafel eines der FCI angehörenden Klubs sind erforderlich. Auch hier muss eine Genehmigung vorliegen.

Das Mindestalter der teilnehmenden Hunde ist 15 Monate. Hunde, die auf einer früheren Veranstaltung zurückgestellt wurden, können erst nach Ablauf der Zurückstellungsfrist wieder vorgeführt werden. Hunde, die auch bei einer Wiederholung nicht bestanden haben, können nicht mehr vorgeführt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Hunde während der gesamten Prüfung kein Stachelhalsband tragen.

Die Abwicklung der Prüfung geschieht wie folgt:

1. Überprüfung des Formwertes

2. Wesenserprobung

Ausschlussgründe sind in den Durchführungsbestimmungen näher bezeichnet. Aggressive, ängstliche und scheue Hunde sind als zuchtuntauglich zu erklären.

3. Feststellung und Bekanntgabe des Formwertes

Findet die ZTP am Vortage einer Zuchtschau mit dem gleichen FCI anerkannten Richter statt und nimmt ein vorgeführter Hund an dieser Zuchtschau teil, wird die Formwertnote am Tag der Zuchtschau bekannt geben. Zuerst werden die Rüden und dann die Hündinnen geprüft, die Feststellungen des Richters sind in die Unterlagen (Zuchttauglichkeitsprüfungsbericht und Ahnentafel) einzutragen und vom Prüfungsleiter und Zuchtrichter zu unterschreiben.

Das Urteil des Richters über Formwert und Wesenserprobung ist unantastbar. Einsprüche gegen formale Fehler müssen dem Prüfungsleiter am Veranstaltungstag vorgetragen werden. Falls eine Klärung nicht herbeigeführt werden kann, ist der Vorgang dem Präsidium des ÖDK zur Entscheidung vorzulegen.

Eine Zuchtzulassung gilt für die Dauer des zuchtfähigen Alters, wenn nicht wegen erst später erwiesener verdeckter Erbfehler ein Zuchtverbot (Widerruf) geboten erscheint. Der Widerruf muss schriftlich begründet dem Eigentümer des Hundes durch Einschreiben zugestellt werden.

Hunde, die im Eigentum oder Besitz des amtierenden Richters oder seiner Familienangehörigen stehen, können an der ZTP nicht teilnehmen.

Nach Abschluss der Prüfung hat der Prüfungsleiter alle geforderten Aufstellungen zu fertigen. Der Zuchttauglichkeitsprüfungsbericht ist dem Eigentümer oder Führer des Hundes auszuhändigen. Ausnahme siehe unter 3. Zuchtschauteilnahme. Der Durchschlag des Berichtes ist mit der zugehörigen Zusammenstellung innerhalb von 3 Tagen an den Hauptzuchtwart zu senden. Dem Richter ist der zweite Durchschlag des Berichtes, sowie eine Kopie der Zusammenstellung auszuhändigen.

Die finanzielle Abrechnung hat der Prüfungsleiter mit der veranstaltenden Ortsgruppe umgehend vorzunehmen. Die Entschädigung des Richters und des Schutzdiensthelfers erfolgt nach der entsprechenden Spesenordnung.

Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die praktische Durchführung der ZTP:

Vor Beginn der ZTP erläutert der Richter allen an der Prüfung teilnehmenden Hundeführern kurz Sinn und Zweck der ZTP und der hierfür erforderlichen Übungen.

Zu Beginn der Prüfung meldet sich der Hundeführer mit seinem Hund beim Richter. Der Prüfungsleiter überzeugt sich an Hand der vorgelegten Ahnentafeln über die Identität des Hundes (Tätowierung oder Chipnummer).

In einem Gespräch mit dem Hundeführer informiert sich der Richter über die Aufzucht, Haltung, eventueller Besitzerwechsel und Umwelteinflüsse des vorgeführten Hundes.

Die Formwertbeurteilung richtet sich nach dem FCI-Standard. Auf Gebrauchsfehler wie schwacher Fang, langer weicher Rücken, Mängel der Vorder- und Hinterhand, sowie schlechtes Gangwerk ist besonders zu achten.

Abweichende Größen vom Standardmaß bis 2 cm sind durch Herabsetzung im Formwert zu ahnden. Weitergehende Abweichungen führen zum Zuchtausschluss.

Hunde mit Gebissfehler, Vorbiss, Zangengebiss, Rückbiss, Zahnunterzahl nach dem Zahnschema und Anomalie der Zahnstellung sind zuchtuntauglich. Das Verhalten des Hundes bei der Überprüfung der Zähne ist besonders zu beobachten (Hinweise für Wesensmängel). Besondere Beachtung der Standardanforderungen und Festlegungen.

Mindestformwert für Rüden: Sehr gut

Mindestformwert für Hündinnen: Gut

Nach der Formwertüberprüfung wird auf Anweisung des Richters der Hund von seinem Führer über eine Strecke von ca. 300 Schritt, mit möglichst durchhängender Leine, in verschiedenen Richtungen über das Prüfungsgelände geführt. Dabei hat er etwa 4 – 6 im Gelände verteilt, postierte oder sich bewegende Personen zu begegnen. Anschließend formieren sich diese Personen zu einer Gruppe. Die Gruppenformation soll nicht nach einem starren Schema erfolgen. Hier kann und soll der Richter variabel verfahren. Z. B.: Bewegen der Gruppe auf den Hundeführer zu, bei entsprechendem Abstand, oder Bewegung des Hundeführers in die Gruppe.

Bei dem Verweilen in der Gruppe ist es wichtig, dass möglichst natürliche Situationen geschaffen werden, wie sie sich im täglichen Leben abspielen (Begrüßung durch Handschlag, Fallenlassen eines Gegenstandes, Öffnen eines Schirms, etc.).

Bei der vorgenannten Übung ist darauf zu achten, dass keinerlei bedrohliche Einwirkung gegenüber dem Hund ausgeführt wird. Hier soll einzig und allein Selbstsicherheit, Unerschrockenheit, Temperament, Führigkeit und Reizschwelle ermittelt werden.

Anschließend begibt sich der Hundeführer mit seinem Hund auf Anweisung des Richters zu der vorgesehenen Anbindestelle, bindet seinen Hund an (ohne ihn z. B. durch das Kommando „Platz“ unter Zwang zu stellen) und entfernt sich aus der Sichtweite des Hundes. Auf dem Weg zur Anbindestelle werden im Abstand von mindestens 15 Schritten 2 Schüsse abgegeben (6 mm).

Schussscheue Hunde sind zuchtuntauglich, Schussempfindlichkeit ist von Schussscheue genau zu unterscheiden. Die Anbindestelle muss von allen Seiten frei zugänglich sein (entsprechende Abstände von Zäunen, Mauern, usw.).

Die Vereinsamung des Hundes beträgt ca. 5 Minuten. In einer Entfernung von 5 – 8 Schritten, die sich auf 2 – 3 Schritt verringert, geht der Richter an dem Hund vorbei, oder um ihn herum, ohne ihn zu bedrohen. Er bleibt vor oder neben dem Hund stehen, lässt ein Heft oder Ähnliches fallen. Das Verhalten des Hundes in Abwesenheit des Hundeführers ist besonders zu beachten. Anschließend verlässt der Hundeführer mit seinem Hund das Übungsgelände.

Der Helfer begibt sich in das vom Richter angewiesene Versteck.

1. Der amtierende Richter weist den Hundeführer an, mit seinem Hund in eine bestimmte Richtung zu gehen. Der Hund wird hierbei an der Leine geführt. Aus einem Hinterhalt wird auf Anweisung des

Richters nun der Hundeführer durch einen Schutzdiensthelfer von vorne angegriffen. Der Hund soll hier seine Schutztriebeigenschaften beweisen und seinen Hundeführer verteidigen. Der Schutzdiensthelfer bedroht den Hund erst, nachdem dieser den Angriff auf den Hundeführer abwehrt. Dabei wird der Hund akustisch und körperlich bedroht, er erhält jedoch keine Stockschläge.

2. Danach entfernt sich der Schutzdiensthelfer auf eine Entfernung von ca. 50 Schritten. Der Hundeführer hält nun seinen Hund am Halsband fest und schickt ihn nach Anrufen nach. Der Schutzdiensthelfer flüchtet zuerst, greift aber auf Anweisung des Richters den Hund an, wenn dieser auf ca. 8 - 10 Schritt heran ist. Der Helfer versucht den Hund wieder zu bedrohen, jedoch wird der Hund auch hier nicht mit dem Stock geschlagen. Dem Hundeführer ist gestattet, seinen Hund akustisch zu unterstützen. Auf Anweisung des Richters bleibt der Helfer stehen. Der Hundeführer begibt sich zu seinem Hund, leint ihn an und meldet sich beim Richter ab.

Erläuterung zu Punkt 1:

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Helfer mit einem gesamten Schutzanzug (Jacke und Hose) ausgestattet ist. Der Stock zum Bedrohen soll sich nicht zu stark biegen.

Das Versteck soll unbedingt variabel gewählt werden, damit keine schematische Einübung der einheimischen Hund erfolgen kann. Für Verstecke sollten Mauerecken, Nischen, Busch- oder Baugruppen ausgesucht werden.

Der Helfer darf nur nach Anweisung des Richters arbeiten, d. h. den Überfall und das Ende der Verteidigungsübung bestimmt der Richter. Der Angriff erfolgt stets von vorne und auf den Hundeführer, nicht auf den Hund. Beginnt der Hund den Angriff auf den Hundeführer abzuwehren, so wendet sich der Helfer dem Hund zu und bedroht diesen akustisch und körperlich. Der mitgeführte Schlagstock darf nur zur Bedrohung, jedoch keinesfalls zum Schlag auf den Hund verwendet werden.

Erläuterung zu Punkt 2:

Der Schutzdiensthelfer muss sich unbedingt auf ca. 50 Schritt entfernt haben. Der Richter weist den Helfer an, wann der Gegenangriff erfolgt, hierbei muss der Helfer den Hund akustisch und körperlich bedrohen. Der Schlagstock wird ebenfalls nur zur Bedrohung verwendet. Der Hundeführer darf seinen Hund anfeuern.

Wesenseinstufung:

Die Wesenseinstufung erfolgt in **1A, 1B, zurückgestellt und zuchtuntauglich**

1A:

Hunde, die in ihrem Gesamtbild in Ordnung sind. In 1A kann nur ein Hund gestuft werden, der sowohl in den Verteidigungsübungen als auch in der Ruhelage einen sicheren, einwandfreien Eindruck hinterlässt.

1B:

Hunde, die in ihrem Gesamtbild noch im Sinne des Standards vertretbar sind. In 1B wird der Hund eingestuft, der in der Ruhelage sich vertretbar verhält und Schutztrieb, Mut und Härte zeigt.

zurückgestellt:

Hunde, über deren Verhalten noch berechtigte Zweifel im Bezug auf die geforderte Wesensfestigkeit und Zuchttauglichkeit bestehen, müssen zurückgestellt werden. Dieser Hund darf jedoch vor Ablauf von 3 Monaten keinem anderen Richter vorgeführt werden. Ein Hund kann nur einmal zurückgestellt werden.

zuchtuntauglich:

Aggressive, scheue, nervöse und feige Hunde können nicht zuchttauglich erklärt werden.

Die Feststellungen des Zuchttauglichkeitsprüfungsberichts werden bei zuchttauglichen Hunden in die Ahnentafeln der Nachzucht übertragen.

Abkürzungen:

ÖDK	Österreichischer Dobermann Klub
FCI	Federation Cynologique Internationale
IDC	Internationaler Dobermann Club
ÖHZB	Österreichisches Hundezuchtbuch
ZTP	Zuchttauglichkeitsprüfung

Mit freundlichen Grüßen
Roland Reisinger
Hauptzuchtwart